

031 K 005/23



AMTSGERICHT KERPEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 21.02.2024 um 9:30 Uhr,
im Amtsgericht Kerpen, Nordring 2 - 8, 50171 Kerpen, Saal 108**

das im Grundbuch von Horrem Blatt 2443 eingetragene Einfamilienreihenhaus in
Horrem, Hauptstraße 306

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Horrem, Flur 18, Flurstück 738, Gebäude- und Freifläche,
Hauptstraße 306, Größe 3,5 ar

versteigert werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienreihenwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr vermutl. 1950er Jahre; Garage Bj. ca.1966. Das Objekt hat eine Wohnfläche von ca. 80 qm. Erdgeschoss mit Wohnzimmer, Esszimmer und Küche. Kein direkter Zugang des Gartens. Dachgeschoss mit zwei Schlafzimmern und WC-Raum. Bad und WC im Kellergeschoss. Funktionszuordnung und Zuschnitt entsprechen nicht mehr heutigen Wohnansprüchen. Erheblicher Pflege- und Instandsetzungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kerpen, 30.11.2023